

Interreg
CENTRAL EUROPE



Co-funded by
the European Union

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

BorderLabs CE

Freihändige Vergabe

Vergabe der Zertifizierung im Rahmen der First-Level-Control (FLC) für das Interreg VI B Projekt Borderlabs CE

Az.: 15-0452/28/29

Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Archivstraße 1 · 01097 Dresden ·
Telefon: +49 351 564-0
E-Mail: info@smr.sachsen.de

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle und Auftraggeber	4
1.3	Kommunikation	4
1.4	Sonstiges	5
2.	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Grundlage der Ausschreibung	6
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	6
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	6
2.4	Zuschlagsfrist/Bindefrist	7
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	7
2.6	Nebenangebote	7
2.7	Lose	7
2.8	Vergütung des Angebotes	7
2.9	Verschwiegenheitspflicht	7
2.10	Inhalt des Angebotes	8
2.11	Bewertung von Angeboten	8
2.12	Nicht berücksichtigte Angebote	9
2.13	Zuschlagskriterien	9
3.	Vertragsbedingungen	10
3.1	Vertragsgegenstand	10
3.2	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	10
3.3	Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit / Option	10
3.4	Rechte an Leistungsergebnissen	11
3.5	Schutzrechte Dritter	11
3.6	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	11
3.7	Vergütung und Zahlungsbedingungen	12
3.8	Haftung	13
3.9	Vertragskündigung	13
3.10	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	14
3.11	Datenschutz und Datensicherheit	15
3.12	Verzug	15
3.13	Ersatzvornahme	15
3.14	Pflichten nach Vertragsende	15
3.15	Schlussbestimmungen	16
4.	Leistungsbeschreibung	17

1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) durchgeführt. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMR zustande, im Folgenden auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ bezeichnet.

1.1 Zweck der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Beauftragung einer unabhängigen, privaten Stelle, die mit der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben innerhalb des INTERREG VI B Central Europe Projektes „CE0200537 BorderLabs CE“, der sogenannten Zertifizierung, betraut werden soll.

1.2 Vergabestelle und Auftraggeber

Vergabestelle:

Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle
Archivstraße 1
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50156
E-Mail: vergabestelle@smr.sachsen.de
Internet-Adresse (URL): www.smr.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 44
Archivstr. 1
01097 Dresden

- *Nachfolgend auch Auftraggeber oder AG* –

1.3 Kommunikation

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: <https://www.evergabe.de>.

Bieterfragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können.

Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine kostenfreie Registrierung bei der vorgenannten Vergabeplattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabeplattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Sächsischen Vergabegesetz (SächsVergabeG). Die Beschaffung erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen in Anlehnung an eine freihändige Vergabe.

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens **05.11.2024** ausschließlich über <https://www.evergabe.de> an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum **07.11.2024** ebenfalls über diese Vergabeplattform.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

13.11.2025, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform <https://www.evergabe.de> an die Vergabestelle zu senden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabeplattform www.evergabe.de ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist/Bindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am 12.12.2024. Die Bieter haben die Bindefrist ihres Angebotes also mindestens bis zum Ende der Zuschlagsfrist zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabeplattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7 Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

2.8 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.9 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.10 Inhalt des Angebotes

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausgefüllte Selbsterklärung des Bieters
2. Finanzielles Angebot
 - Benennung des Aufwandes (in Personentagen)
 - Festpreis für einzelne Leistungsbestandteile.
 - Die Aufwandsangaben ist so zu detaillieren, dass sich das SMR ein möglichst klares Bild von der Aufwandsverteilung und von der Angemessenheit der Aufwände und Stundensätze, Neben- und Reisekosten machen kann.
 - Das Angebot ist hinsichtlich der geplanten Stundenanzahl und der Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung zu untersetzen.
 - Die Kosten für die Zertifizierung sind vom AN zu tragen.

Nennen Sie den Nettopreis und den Gesamtpreis mit Umsatzsteuer. Für die Prüfung sind 7.500 Euro im Projekt vorgesehen.

Bitte tragen Sie Ihr Angebot in der **Anlage 1 Preisblatt** ein.

Außerdem ist die **Anlage3 Selbsterklärung** dem Angebot ausgefüllt beizufügen.

2.11 Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie „freibleibend“, „unverbindlich“ sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

1. Wertungsstufe – Formale Angebotsbewertung:
Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).
2. Wertungsstufe – Eignungsprüfung:
Entfällt, erfolgte bereits vor Ausschreibungsbeginn
3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises:
Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu der Leistung steht, insbesondere ungewöhnlich niedrig ist.
4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes:
Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

2.12 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 8 Abs.1 SächsVergabeG sowie § 19 Abs. 1 VOL/A bleiben dabei unberührt.

2.13 Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt zu 100% nach dem Preis.

3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden aktuellen Stand der anwaltlichen Sorgfaltspflicht entspricht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

Der Bieter erklärt sich mit Angebotsabgabe bereit:

- sich nach der Zuschlagserteilung durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zertifizieren zu lassen. Weitere Informationen erhalten Sie hier: [1a Interreg-VI-B-CENTRAL-EUROPE-Information-für-Begünstigte.pdf \(interreg-central.de\)](#), der erfolgreiche Bieter wird die geforderten Verfahrensschritte – insbesondere gemäß Nr. 4 dieser Anlage, durchführen.
- am Webinar am 26. November 2024 teilzunehmen. Weitere Informationen: [Aktuelles - Interreg CENTRAL EUROPE \(interreg-central.de\)](#)

Kommentiert [MC-S1]: Worauf bezieht sich das?

3.2 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Schriftsätze, Übergabe von Daten).

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln.

3.3 Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet mit Abschluss des Projektes am 30.11.2026.

3.4 Rechte an Leistungsergebnissen

Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungsergebnisse (Konzepte, Anleitungen, Berichte etc.) auf sämtliche Nutzungsarten uneingeschränkt zu nutzen, soweit nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.

Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen und zu ändern, sowie ohne besondere Einwilligung des Auftragnehmers über die Leistungen öffentlich zu berichten.

3.5 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Auftragnehmers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

3.6 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Profilen vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden, muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Der Auftraggeber hat ein Widerspruchsrecht zum Einsatz der Mitarbeiter, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber ebenfalls vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Das vorstehend zum Widerspruchsrecht dargestellte Procedere gilt auch in diesem Fall.

Der Auftragnehmer muss die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Folgende fachliche Anforderungen werden an die Mitarbeiter gestellt:

- Abschluss in Finanz- und Rechnungswesen oder entsprechender Fachbereiche
- Berufserfahrung bei der Kontrolle und Prüfung von Projekten aus EU-Strukturfondsprogrammen und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

3.7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung entsprechend dem mit der Anlage 3 Preisblatt abgegebenen Angebot vereinbart.

Für jede durchgeführte Prüfung wird eine Pauschalsumme vereinbart.

Die Rechnungslegung erfolgt nachträglich unter Beifügung eines prüfaren Stundenachweises bzw. entsprechend RVG mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Sie wird zum Fälligkeitszeitpunkt vom AG auf das in der Rechnung anzugebende Konto des Auftragnehmer (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse.

Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Die dazu notwendige Leitweg-ID des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung lautet 14-1001007SMR01-15.

Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID „14-1001007SMR01-15“ erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 2** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller) zu beachten.

Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 44
Archivstr. 1
01097 Dresden

3.8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den Auftragswert beschränkt. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.9 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- Wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Auftragnehmers tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind und dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

Die Kündigung muss in Textform innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.10 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ungeachtet von berufsrechtlichen Regeln, alle ihm im Rahmen der Durchführung des Auftrags direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere auch soweit diese personenbezogene und dienstliche Daten des Auftraggebers oder Dritter enthalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung auch durch dessen Mitarbeiter beachtet werden.

Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags die Möglichkeit erhält, sich am Kommunikationsnetz des Freistaates Sachsen anzumelden bzw. Dokumente zu laden (beispielsweise Dokumentenabruf aus SiDaS – Sicherer Datenaustausch Sachsen), erklärt er, die Nutzung ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben vorzunehmen.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere:

- alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder Dritten zur Abwicklung des Auftrags erhält
- sonstige bei Gelegenheit erlangte Erkenntnisse
- die Arbeitsergebnisse.

Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter des Auftragnehmers weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen, in anderen Fällen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers. Er hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrags zu verpflichten.

Die Verarbeitung der dem Auftragnehmer zur Kenntnis kommenden Informationen ist ausschließlich zum Zwecke der Auftragserfüllung zulässig.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, auf Anordnung einer Behörde oder aufgrund eines Gesetzes besteht.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrags über alle ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Angaben, Umstände und Ereignisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Nach Vertragsabwicklung sowie auf Verlangen des Auftraggebers werden sämtliche mit dem Auftrag verbundene Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückgegeben bzw. sämtliche mit dem Auftrag verbundenen elektronischen Datenbestände dem Auftraggeber zur Übernahme angeboten und anschließend beim Auftragnehmer gelöscht, soweit gesetzliche (Aufbewahrungs-)Pflichten dem nicht entgegenstehen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen.

Der Auftragnehmer gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes. Sicherheitsrelevante Vorfälle (z.B. Datenabfluss, Wirkungen durch Schadsoftware) sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Er sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

3.11 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Informationen zum Datenschutz können unter www.smr.sachsen.de nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

3.12 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird nach der Beauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann im Termin- und Leistungsplan festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Werden Teileleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar ist, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.13 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.14 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß

nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Punkt 3.4 ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

3.15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform; von diesem Schriftformerfordernis kann auch nur schriftlich abgewichen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, so tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Vertragsbestimmung bzw. der bestehenden Vertragslücke zuvor erkannt hätten.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass diese Leistungsbeschreibung mit Anlagen zwingender Bestandteil Ihres Angebotes ist.

Allgemeine Geschäfts- bzw. Mandatsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Sofern ein Bieter eigene Geschäfts- oder Mandatsbedingungen in sein Angebot einbezieht, stellt dies eine unzulässige Änderung der Vertragsunterlagen dar. Dies hat zwingend den Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren zur Folge, soweit der Bieter auch nach Aufforderung an diesen Bedingungen festhält. Von der Einbeziehung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen ist bereits dann auszugehen, wenn diese beispielsweise dem Angebot beigelegt oder auf der Rückseite des Briefpapiers abgedruckt sind.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Projekt

Das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung (SMR) ist Leadpartner im INTERREG VI B Projekt „Participatory cross-border governance for transition management in central European cross-border regions“ in Central Europe (CE0200537 Borderlabs CE)“

Das Projekt BorderLabs CE hat 9 Projektpartner aus Deutschland, Tschechien, Polen, Ungarn, Österreich und Italien. Weiterhin haben sich eine Vielzahl von assoziierten Partnern dem Projekt angeschlossen. Das Gesamtbudget beläuft sich einschließlich ERDF-Mittel auf 1.710.608,72 Euro. Das Budget des SMR beläuft sich inklusive ERDF-Mittel auf 325.020,00 Euro.

Die 30-monatige Projektlaufzeit geht vom 01.06.2024 bis zum 30.11.2026.

Das SMR ist verpflichtet, im Rahmen des o. g. Projektes eine Prüfung über die Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben auf der Ebene des First Level Controlling (FLC) durchzuführen.

Das SMR beabsichtigt eine unabhängige, private Stelle mit der Prüfung über die Förderfähigkeit der Ausgaben innerhalb des Projektes, der sogenannten Zertifizierung, zu betrauen. Die Zertifizierung soll sicherstellen, dass die aufgrund der Ko-Finanzierung ausgelösten EU-Fördermittel dem SMR zu-gehen. Dazu sind die Unterlagen zweimal jährlich zu prüfen und mittels EU-Vordrucken und über das elektronische Monitoring-system (JEMS) einzureichen.

4.2 Art und Umfang der Leistungen

Es sind 5 Prüfungen durchzuführen, welche immer im Anschluss an eine Projektperiode (eine Projektperiode = 6 Monate) durchzuführen sind. Prüfzeitpunkt ist somit immer das II. und IV. Quartal, beginnend im IV. Quartal 2024.

Das SMR rechnet die „external expertise (BL4)“ ab und nutzt die Flatrate-Optionen für Personalkosten, Reisekosten und Bürokosten.

Durch den Auftragnehmer ist für jede Prüfperiode die Zertifizierung und Bestätigung der Ausgaben unter Verwendung der von Interreg CENTRAL EUROPE vorgegebenen Dokumente (Certificate of Expenditure, Control Report, Control Checklist) zu erstellen und binnen 2 Wochen nach Übergabe der Unterlagen für die jeweilige Projektperiode beim Auftraggeber vorzulegen (digital und in Papierform). Die Bearbeitung muss mit Hilfe des elektronischen Monitoringsystems (JEMS) des CENTRAL EUROPE-Programmes erfolgen. Der erste Prüfungstermin ist für Dezember 2024 einzuplanen.

Die Prüfungsleistungen umfassen die Prüfung der Ausgaben des SMR für das o. g. Projekt anhand der vorgelegten Unterlagen, Belege und sonstigen Dokumente. Die Prüfung der Dokumente soll dabei mindestens einmal in den Räumlichkeiten des SMR, zur Zeit Gerokstraße 9, 01307 Dresden, erfolgen. Dabei ist insbesondere folgendes zu beurteilen:

- Stehen die Ausgaben in Zusammenhang mit dem genehmigten Projekt (gemäß Subsidy Contract, Partnership Agreement, Application Form),
- Sind die geltend gemachten Ausgaben tatsächlich und innerhalb des Förderzeitraums (Projektzeitraum) angefallen und bezahlt worden,
- Wurden die kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen erbracht,
- Ist die Höhe der geltend gemachten Ausgaben korrekt,

- Stimmen die Vorhaben und Ausgaben im Einklang mit den gemeinschaftlichen und den nationalen Rechtsvorschriften, sowie den Programmregelungen im Implementation Manual (IM) des CENTRAL EUROPE-Programms überein,
- Wurden die Ausgaben den entsprechenden Budgetlinien korrekt zugeordnet,
- Liegen Anhaltspunkte für die Doppelförderung von Ausgaben aus anderen ESI-, anderen EU-Fonds oder Unions-Instrumenten vor,
- Bei vereinfachten Kostenoptionen: wurden die Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt,
- Wurden Einnahmen generiert,
- Verwendet der Projektpartner für alle Transaktionen im Rahmen eines Projektes entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes,
- Stehen die Ausgaben im Einklang mit den EU-Regelungen und nationalen Bestimmungen zum Vergaberecht, zu staatlichen Beihilfen, zu Öffentlichkeit und Information, zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Entwicklung, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Die Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren z. B. anhand von Aktivitätsberichten und
- Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben insgesamt.